

**A l l g e m e i n e**  
**G e s c h ä f t s b e d i n g u n g e n**  
**f ü r**  
**R a t g e b e n d e s U n t e r n e h m e n**  
**( V E N D O R )**

Stand: Januar 2022  
Version 1

**Präambel**

Die task2vendor GmbH, Am Buschkamp 2, 42549 Velbert (nachfolgend: „**PLATFORM PROVIDER**“) betreibt unter der Internetseite [www.task2vendor.de](http://www.task2vendor.de) die Beratungsplattform „ASK-THE-EXPERTS“ (nachfolgend: „**ATE PLATFORM**“).

Die ATE PLATFORM dient dazu, dass Mitarbeiter (nachfolgend „**SEEKER**“) zu Problemstellungen oder Fragestellungen (nachfolgend: „**ANFRAGE/ ANFRAGEN**“) Hilfestellungen erhalten, die sie zur Ausübung ihrer Funktion innerhalb ihres Unternehmens lösen müssen. Die Anfrage erfolgt im Auftrag ihres Unternehmens (nachfolgend: „**SEEKING ENTERPRISE**“), dass damit als Auftraggeber agiert.

Die Hilfestellungen erfolgen in Form von Kurzberatungen nach durch Experten (nachfolgend: „**EXPERTS/ EXPERT**“) im Auftrag von Partnerunternehmen (nachfolgend: „**VENDOR**“) der ATE Plattform.

Zweck der ATE PLATFORM ist es,

1. die Vermittlung passender EXPERTS zur Fragestellung bzw. Problemstellung,
2. die Durchführung, Abwicklung und Abrechnung der Beratungen nach § 8 der nachfolgenden Bestimmungen,
3. die Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen wie Qualität, Einhaltung von Nutzungs- und Verhaltensregeln (Compliance), Diskretion und Administration,

technisch und organisatorisch für alle Beteiligten zu ermöglichen, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, agiert der PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM als Auftragnehmer. Die VENDOREN erbringen die Leistungen als Subunternehmer des PLATFORM PROVIDER.

Die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung zwischen VENDOR und PLATFORM PROVIDER (nachfolgend: „**VERTRAGSPARTEIEN / VERTRAGSPARTEI**“), werden in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt (nachfolgend: „**AGB**“):

## § 1

### Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB gelten für alle Angebote, Leistungen und Funktionen des PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM.
- 1.2 Angebote und Leistungen vom PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM richten sich ausschließlich an Geschäftskunden. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend: „**BGB**“).
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des VENDOR werden vom PLATFORM PROVIDER nicht anerkannt, sofern und soweit dieser nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## § 2

### Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und AUTORISIERUNG

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM nach diesen AGB ist eine gültige Firmenmitgliedschaft erforderlich, welche durch einen Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN begründet wird (nachfolgend: „**FIRMENMITGLIEDSCHAFT**“).
- 2.2 Zum Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT muss ein entsprechender Antrag auf der ATE PLATFORM gestellt werden. Dazu wird vom PLATFORM PROVIDER ein elektronisches Antragsformular auf der ATE PLATFORM zur Verfügung gestellt, in welchem die für den Antrag erforderlichen Angaben vorzunehmen sind. Die Angaben müssen vollständig und richtig mitgeteilt werden und sind während des Bestehens der FIRMENMITGLIEDSCHAFT auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Angaben können jederzeit vor dem Abschicken des Antrags geändert und eingesehen werden. Über den Button „*Kostenfreie Mitgliedschaft beantragen*“ wird ein verbindlicher Antrag auf Erteilung einer FIRMENMITGLIEDSCHAFT beim PLATFORM PROVIDER gestellt. Ein Antrag kann jedoch nur gestellt und übermittelt werden, wenn zudem die Auswahlbox „*Sie akzeptieren im Auftrag Ihres Unternehmens folgende Verträge. Sofern Sie zur Nutzung bereits einen individuellen Rahmenvertrag geschlossen haben, gilt abweichend dieser.*“ angewählt wurde, wodurch der Inhalt dieser AGB Antragsinhalt wird.
- 2.3 Auf den Antrag hin schickt der PLATFORM PROVIDER dem Antragssteller eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher der gestellte Antrag

nochmals dargestellt wird und welchen er über die Druckfunktion des E-Mail-Programms ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass der Antrag auf die FIRMENMITGLIEDSCHAFT beim PLATFORM PROVIDER eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den PLATFORM PROVIDER zustande, die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird. Der vollständige Vertragstext über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT ist für den Antragssteller im Folgenden in dem Bereich „Ihr Unternehmen“ und dort unter „Aktuelle Verträge“ einsehbar und kann auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes vom PLATFORM PROVIDER gespeichert. Der Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT als solcher ist für den VENDOR mit keinen weiteren Kosten verbunden.

2.4 Zum Erwerb einer FIRMENMITGLIEDSCHAFT ist es weiterhin erforderlich, dass bei Stellung des Antrags eine Ansprechperson benannt wird, welche rechtsgeschäftliche Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung der ATE PLATFORM für den VENDOR wirksam gegenüber dem PLATFORM PROVIDER vorzunehmen berechtigt ist (nachfolgend: „**MASTER SALESMGR**“). Zu diesem Zweck gibt der Antragssteller bei Antragsstellung zum Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT gegenüber dem PLATFORM PROVIDER die Erklärung im Sinne von § 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB ab, dass der vom Antragsteller benannte MASTER SALESMGR dazu bevollmächtigt ist, gegenüber dem PLATFORM PROVIDER für und gegen den VENDOR Willenserklärungen abzugeben oder geschäftsähnliche Handlungen vorzunehmen, welche die Nutzung der ATE PLATFORM nach Maßgabe der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und dieser AGB mit sich bringen, insbesondere auch solche, die den Bestand der FIRMENMITGLIEDSCHAFT oder anderer Grundlagengeschäfte zwischen den VERTRAGSPARTEIEN betreffen (nachfolgend: „**AUTORISIERUNG**“). Die AUTORISIERUNG umfasst auch die Entgegennahme von Willenserklärungen oder geschäftsähnlicher Handlungen des PLATFORM PROVIDER durch den MASTER SALESMGR. Der Antragsteller muss zur AUTORISIERUNG eines MASTER SALESMGR in dem Antragsformular entsprechende Angaben vornehmen. Durch das Abschicken des Antrags nach Ziffer 2.2 wird die AUTORISIERUNG vorgenommen. Mit Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT endet auch die AUTORISIERUNG eines MASTER SLAESMGR gegenüber dem PLATFORM PROVIDER.

2.5 Der VENDOR ist verpflichtet, für die Dauer der FIRMENMITGLIEDSCHAFT mindestens einen MASTER SALESMGR zu benennen und dessen AUTORISIERUNG zu erklären. Wird während der Vertragslaufzeit ein neuer MASTER SALESMGR benannt oder ein bestehender abberufen, so ist dieser Umstand dem PLATFORM PROVIDER spätestens im Zeitpunkt der Benennung/ Abberufung mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung an den PLATFORM PROVIDER erklärt

der VENDOR im Falle einer Benennung zugleich auch die AUTORISIERUNG beziehungsweise im Falle der Abberufung das Ende der AUTORISIERUNG.

- 2.6 Der PLATFORM PROVIDER führt vor Annahme eines Antrags nach Ziffer 2.3 eine gesonderte Überprüfung des Antragsstellers durch. Die Möglichkeit einer Annahme durch den PLATFORM PROVIDER bleibt davon unberührt. Nimmt der PLATFORM PROVIDER vor Abschluss der Überprüfung einen Antrag an, so kommt ein Vertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT zustande. Der PLATFORM PROVIDER wird in diesem Fall im Zuge der Annahmeerklärung auf den Umstand hinweisen, dass die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Eine abgeschlossene Überprüfung ist erforderlich, um die Leistungen und Funktionen der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT auf der ATE PLATFORM unbeschränkt nutzen zu können. Bestimmte Leistungen und Funktionen können allerdings bereits vorher genutzt werden. Auf welche Leistungen und Funktionen der VENDOR und dessen MASTER SALESMGR bereits vor Überprüfung Zugriff haben, kann jeweils im Bereich „Ihr Unternehmen“ auf der ATE PLATFORM eingesehen werden. Der PLATFORM PROVIDER wird den VENDOR gesondert über das Ergebnis der Überprüfung informieren und entsprechend dem Ergebnis Leistungen und Funktionen freischalten.

### § 3

#### Inhalt der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und Verfügbarkeit

- 3.1 Mit Erwerb der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT stehen dem VENDOR die besonderen Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM zur Verfügung (insbesondere die Möglichkeit Nutzerkonten anzulegen und Beratungsleistungen zu erbringen). Diese ergeben sich zum einen aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB.
- 3.2 Daneben stellt der PLATFORM PROVIDER technische und administrative Leistungen und Funktionen auf der ATE PLATFORM zur Verfügung, um dem VENDOR eine nutzerfreundliche und transparente Verwaltung und Organisation seiner Tätigkeit auf der ATE PLATFORM zu ermöglichen. Näheres dazu ist unter **ANLAGE 1** zu diesen AGB („**Technische und administrative Leistungen und Funktionen**“) festgelegt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich. ANLAGE 1 wird Bestandteil des Vertrags über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT. Der PLATFORM PROVIDER ist überdies bestrebt, die dortigen Leistungen und Funktionen stetig zu verbessern.
- 3.3 Mit Erwerb der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT stehen dem VENDOR außerdem Leistungen im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Zustandekommen von Kurzberatungen zur Verfügung. Näheres dazu ist unter Ziffer 9.3 dieser AGB dargestellt.

- 3.4 Der VENDOR kann zusätzlich zu der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT weitere Leistungen und Funktionen erwerben. Zum Erwerb ist ein gesonderter Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN erforderlich. Dieser Vertrag ist an den Bestand der FIRMENMITGLIEDSCHAFT gebunden. Es gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.5 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich, die Leistungen und Funktionen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT für den VENDOR auf der ATE PLATFORM verfügbar zu halten. Diese Verpflichtung des PLATFORM PROVIDER besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Der PLATFORM PROVIDER schränkt seine Leistungen zeitweilig ein, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. Der PLATFORM PROVIDER berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen des VENDOR, wie z.B. durch Erteilen von Vorabinformationen.

#### § 4

##### **BESCHRÄNKUNGEN der FIRMENMITGLIEDSCHAFT**

- 4.1 PLATFORM PROVIDER kann die Möglichkeit des VENDOR im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT Beratungsleistungen nach § 8 dieser AGB zu erbringen vollständig oder teilweise zeitweise einschränken (nachfolgend: „**BESCHRÄNKUNGEN**“). Bei der Verhängung von BESCHRÄNKUNGEN sind die berechtigten Interessen des VENDOR zu berücksichtigen. BESCHRÄNKUNGEN der FIRMENMITGLIEDSCHAFT kann der PLATFORM PROVIDER vornehmen, wenn
- der COMPLIANCE FAKTOR nach Ziffer 11.1 dieser AGB einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet oder
  - Gründe vorliegen, die den PLATFORM PROVIDER zur Kündigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT aus wichtigem Grund berechtigten würden,
- wobei die Möglichkeit der Kündigung unberührt bleibt.
- 4.2 Dem VENDOR steht gegen BESCHRÄNKUNGEN ein Recht auf Beschwerde zu (nachfolgend: „**BESCHWERDE**“). Die Erhebung der BESCHWERDE hemmt die Wirkung der BESCHRÄNKUNGEN nicht. Die BESCHWERDE ist unverzüglich, spätestens nach dem Ablauf von 7 Werktagen ab Vornahme der BESCHRÄNKUNGEN einzulegen. Ist die BESCHWERDE begründet, so schafft der PLATFORM PROVIDER in diesem Umfang Abhilfe.

## § 5

### NUTZERKONTEN (Onboarding)

- 5.1 Eine bestehende FIRMENMITGLIEDSCHAFT ermächtigt den VENDOR und dessen MASTER SALESMGR sowie SALESMGR (Ziffer 6.1 dieser AGB) dazu, für eine bestimmte natürliche Person (nachfolgend: „**NUTZER**“) ein Nutzerkonto auf der ATE PLATFORM einzurichten und den NUTZER zu dessen Verwendung zu berechtigen (nachfolgend: „**NUTZERKONTO/ NUTZERKONTEN**“). Ein bestehendes NUTZERKONTO ist für bestimmte Leistungen und Funktionen auf der ATE PLATFORM, insbesondere zur Erbringung von Beratungsleistungen nach § 8 dieser AGB erforderlich.
- 5.2 Für die erfolgreiche Einrichtung eines NUTZERKONTOs sind die Angabe einer funktionsfähigen E-Mail-Adresse, weitere Angaben zur geschäftlichen Funktion des Nutzers, welche dem Unternehmen des VENDOR zugeordnet ist, eines Nutzernamens für den NUTZER sowie eines individuellen Passwortes erforderlich. Diese Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der PLATFORM PROVIDER ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen. Der VENDOR ist im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung an der Überprüfung verpflichtet. Nach der Eingabe der erforderlichen Daten muss der Vorgang durch das Anwählen des Buttons „*Nutzerkonto anlegen*“ bestätigt werden. Im Anschluss an diese Bestätigung wird ein Aktivierungslink vom PLATFORM PROVIDER an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Mit Anwählen des Aktivierungslinks wird die Registrierung des NUTZERKONTOs abgeschlossen und dieses mit den entsprechenden Angaben angelegt. Benutzernamen und Passwort können nachträglich geändert werden.
- 5.3 Das NUTZERKONTO darf nur zur Verfolgung geschäftlicher Zwecke und im Einklang mit diesen AGB eingerichtet und verwendet werden. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des PLATFORM PROVIDERs darf ein NUTZERKONTO nur für NUTZER eingerichtet werden, die eigene Mitarbeiter des VENDOR sind. Als eigene Mitarbeiter sind solche NUTZER anzusehen, deren NUTZERKONTO mit einer geschäftlichen E-Mail-Adresse des VENDOR betrieben wird. Der PLATFORM PROVIDER kann mit dem VENDOR auch abweichend die Möglichkeit der Verwendung anderer E-Mail-Adressen schriftlich vereinbaren. Der VENDOR ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Voraussetzungen auch nach Einrichtung des NUTZERKONTOs zu überprüfen. Sofern die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der VENDOR dazu verpflichtet, das betreffende NUTZERKONTO zu löschen. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen der NUTZER nicht mehr für den VENDOR geschäftlich tätig ist.
- 5.4 NUTZERKONTEN dürfen nur durch den zugewiesenen NUTZER zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen nach diesen AGB oder anderweitigen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN bestehenden vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der ATE PLATFORM genutzt werden. Für sonstige Zwecke ist

eine Nutzung nur dann gestattet, wenn dies anderweitig vertraglich bestimmt ist oder der PLATFORM PROVIDER einer solchen Nutzung zugestimmt hat. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist vom VENDOR zu prüfen und sicherzustellen.

- 5.5 Der PLATFORM PROVIDER Der VENDOR ist verpflichtet, NUTZERKONTEN der NUTZER gegen unbefugte Fremdzugriffe zu schützen. Er hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass die NUTZER entsprechend sichere Passwörter für die NUTZERKONTEN wählen und diese ebenfalls zugriffssicher aufbewahren. Besteht der begründete und dringende Verdacht, dass auf das NUTZERKONTO von Dritten unbefugt zugegriffen wurde oder werden kann, ist der PLATFORM PROVIDER über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der PLATFORM PROVIDER wird NUTZERKONTEN durch Schutzmaßnahmen nach Ziffer 13.2 dieser AGB absichern und erforderlichenfalls entsprechende Verfahren zum Schutz gegen Fremdzugriffe vorsehen.
- 5.6 Der VENDOR und dessen MASTER SALESMGR können ein NUTZERKONTO jederzeit abmelden. Durch die Abmeldung wird das NUTZERKONTO zunächst deaktiviert. Sobald nach Deaktivierung die laufenden Vorgänge, insbesondere etwaige Abrechnungen oder Beschwerdeverfahren nach diesen AGB, durchgeführt wurden, wird das NUTZERKONTO unwiderruflich aus der Datenbank gelöscht und ist für dem NUTZER nicht mehr zugänglich. Eine Deaktivierung und Löschung erfolgt auch dann, wenn die zugrundeliegende FIRMENMITGLIEDSCHAFT nicht mehr besteht.
- 5.7 Der PLATFORM PROVIDER kann ein NUTZERKONTO zeitweise sperren oder löschen, wenn ein NUTZER auch nach vorherigem Hinweis fortgesetzt gegen Bestimmungen in diesen AGB oder gegen die Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM unter § 14 verstößt. die Voraussetzung zur Vornahme von BESCHRÄNKUNGEN nach § 4 dieser AGB oder andere schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen nach diesen AGB vorliegen. Einem Verstoß steht es insbesondere gleich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der NUTZER über das NUTZERKONTO Straftaten oder einen anderen schwerwiegenden Verstoß unmittelbar begehen wird oder begangen hat. Der PLATFORM PROVIDER soll dem NUTZER Gelegenheit zur Abhilfe geben, sofern und soweit dies, insbesondere nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes des NUTZERS, dem PLATFORM PROVIDER zumutbar ist. Der PLATFORM PROVIDER wird den VENDOR oder dessen MASTER SALESMGR über etwaige Verstöße eines NUTZERS und entsprechende Maßnahmen zeitnah informieren.

## **§ 6**

### **VERTRIEBSBERECHTIGUNG als SALESMGR**

- 6.1 NUTZER mit einem gültigen NUTZERKONTO können durch den VENDOR oder den MASTER SALESMGR dazu berechtigt werden, für und gegen den VENDOR auf der ATE PLATFORM gegenüber dem PLATFORM PROVIDER bestimmte

rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen (nachfolgend: „**VERTRIEBSBERECHTIGUNG**“). Ein NUTZER mit VERTRIEBSBERECHTIGUNG erhält die Stellung eines Salesmanagers (nachfolgend: „**SALESMGR**“)

- 6.2 Kann eine Handlung nur mit VERTRIEBSBERECHTIGUNG vorgenommen werden beziehungsweise ist diese Voraussetzung für eine Vornahme, so wird auf diesen Umstand in der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus entfaltet die VERTRIEBSBERECHTIGUNG keine Wirkung.
- 6.3 Für MASTER SALESMGR besteht bereits aufgrund ihrer AUTORISIERUNG eine VERTRIEBSBERECHTIGUNG im entsprechenden Umfang. Ist eine VERTRIEBSBERECHTIGUNG als SALESMGR für die Vornahme bestimmter Handlungen nach diesen AGB oder seinen ANLAGEN Voraussetzung, so ist der MASTER SALESMGR dem SALESMGR gleichgestellt.
- 6.4 Die Erteilung einer VERTRIEBSBERECHTIGUNG erfolgt über die ATE PLATFORM über die Zuweisung der SALESMGR Rolle.

## § 7

### Ernennung eines NUTZERs zum EXPERT

- 7.1 Der VENDOR oder dessen SALESMGR können beim PLATFORM PROVIDER beantragen, dass ein bestimmter NUTZER mit einem gültigen NUTZERKONTO für ein bestimmtes Beratungsgebiet und einen bestimmten Beratungskanal einem EXPERT ernannt wird.
- 7.2 Der Antrag wird über die ATE PLATFORM gestellt.
- 7.3 Sofern für den Beratungskanal keine Zugangsvoraussetzungen bestehen, genehmigt der PLATFORM PROVIDER die Ernennung automatisch und der SALESMGR kann den EXPERT ohne gesonderte Prüfung anbieten.
- 7.4 Mit der Ernennung zu einem EXPERT in einem Beratungskanal erhält dieser EXPERT eine Erweiterung seines Bewertungsprofils.

## § 8

### Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN durch den VENDOR

- 8.1 Der VENDOR ist aufgrund der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB dazu berechtigt, für den PLATFORM PROVIDER Beratungsleistungen auf Anfragen von SEEKERN / SEEKING ENTERPRISE durchzuführen (nachfolgend: „**BERATUNGSLEISTUNG**“/ **BERATUNGSLEISTUNGEN**“).
- 8.2 Zur Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG wird der VENDOR durch einen gesonderten Vertrag mit dem PLATFORM PROVIDER nach Maßgabe der

Bestimmungen dieser AGB verpflichtet, der zwischen den VERTRAGSPARTEIEN abgeschlossen wird (nachfolgend: „**EINZELVERTRAG**“ / „**EINZELVERTRÄGE**“).

- 8.3 Nähere Bestimmungen bezüglich des Zustandekommens und des Inhalts des EINZELVERTRAGS beziehungsweise des Inhalts von BERATUNGSLEISTUNGEN, werden in den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB getroffen.

## § 9

### **EINZELVERTRÄGE über KURZBERATUNGEN**

- 9.1 Eine Form der BERATUNGSLEISTUNG stellt die Kurzberatung eines SEEKERs durch einen EXPERT des VENDOR über die ATE PLATFORM zu einer konkreten Fragestellung dar (nachfolgend: „**KURZBERATUNG**“ / „**KURZBERATUNGEN**“).
- 9.2 Eine KURZBERATUNG wird von dem VENDOR für den PLATFORM PROVIDER aufgrund eines gesonderten EINZELVERTRAGS zwischen den VERTRAGSPARTEIEN erbracht.
- 9.3 Das Verfahren über die Anbahnung und das Zustandekommen eines EINZELVERTRAGS über eine KURZBERATUNG auf der ATE PLATFORM sowie diesbezügliche Rechte und Pflichten der VERTRAGSPARTEIEN sind näher unter **ANLAGE 2** zu diesen AGB („**Presales-Leistungen**“) dargestellt und geregelt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „*Ihr Unternehmen*“, „*Aktuelle Verträge*“.
- 9.4 Neben den Bestimmungen dieser AGB ergibt sich der weitere Inhalt eines EINZELVERTRAGS über eine KURZBERATUNG zwischen den VERTRAGSPARTEIEN aus **ANLAGE 3** zu diesen AGB („**Kurzberatung-Einzelvertrag**“). Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „*Ihr Unternehmen*“, „*Aktuelle Verträge*“ möglich.
- 9.5 Der PLATFORM PROVIDER stellt Grundsätze zur Durchführung von KURZBERATUNGEN auf. Diese sind näher unter **ANLAGE 4** („**Verhaltensregeln, Netiquette und Beratungsgrundsätze**“) dargestellt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „*Ihr Unternehmen*“, „*Aktuelle Verträge*“ möglich.

## § 10

### **FOLGEAUFTRÄGE**

- 10.1 Der VENDOR ist nicht daran gehindert, mit einem SEEKING ENTERPRISE oder einem anderen VENDOR eigenständig und unabhängig von der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN über die ATE PLATFORM vertiefte Beratungen durchzuführen, Studien zu erstellen sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen einzugehen (nachfolgend: „**FOLGEAUFTRAG**“ / „**FOLGEAUFTRÄGE**“).
- 10.2 Ein FOLGEAUFTRAG kann von den beteiligten Parteien vertraglich frei gestaltet werden. Vereinbarungen in Bezug auf einen FOLGEAUFTRAG begründen keine Verpflichtung des PLATFORM PROVIDERs. Der PLATFORM PROVIDER wird im

Zuge der Vereinbarung eines Folgeauftrags nicht Vertragspartei. Er ist daher insbesondere nicht zur Entrichtung einer Vergütung nach Maßgabe dieser AGB verpflichtet.

## § 11

### BEWERTUNGEN und COMPLIANCE FAKTOR

- 11.1 Eine BERATUNGSLEISTUNG des VENDOR beziehungsweise dessen EXPERTS wird von dem SEEKING ENTERPRISE beziehungsweise dessen SEEKER auf seine Qualität hin bewertet (nachfolgend: „**BEWERTUNG / BEWERTUNGEN**“). BEWERTUNGEN erfolgen nur, sofern und soweit eine BERATUNGSLEISTUNG ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Auf Grundlage der BEWERTUNGEN wird ein Durchschnittswert ermittelt („**COMPLIANCE FAKTOR**“).
- 11.2 Das Verfahren und Vorgaben zur Erstellung einer BEWERTUNG im Rahmen einer KURZBERATUNG, die Ermittlung des COMPLIANCE FAKTORs, die Auswertung und Folgen einer BEWERTUNG sowie Eskalationsverfahren sind im Einzelnen näher unter **ANLAGE 5** zu diesen AGB („**Bewertungsverfahren-Kurzberatung**“) geregelt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich.
- 11.3 Der PLATFORM PROVIDER wird ein SEEKING ENTERPRISE dazu verpflichten, die BEWERTUNGEN wahrheitsgemäß und unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit durch die eigenen SEEKER vornehmen zu lassen.

## § 12

### HONORAR

- 12.1 Sofern und soweit dies in einem EINZELVERTRAG vereinbart ist, erhält der VENDOR für die ordnungsgemäße Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG gegenüber einem SEEKING ENTERPRISE von dem PLATFORM PROVIDER einen Vergütungsanspruch nach Maßgabe der Bestimmung des EINZELVERTRAGs und dieses Abschnitts (nachfolgend: „**HONORAR / HONORARE**“). Der Anspruch auf das HONORAR wird jeweils nach ordnungsgemäßer Durchführung der BERATUNGSLEISTUNG fällig.
- 12.2 Das HONORAR wird erst nach Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG (Beratungsende) fällig. Die Zahlung durch den PLATFORM PROVIDER erfolgt in Form einer Sammelgutschrift 10 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem das HONORAR fällig wurde. Die Zahlung eines HONORARs erfolgt allerdings nicht bevor das SEEKING ENTERPRISE ihrerseits an den PLATFORM PROVIDER die vollständige Zahlung in Bezug auf die entsprechende BERATUNGSLEISTUNG erbracht hat. Wurde die Zahlung an den PLATFORM PROVIDER erbracht, so erfolgt die Zahlung des jeweiligen HONORARs in der Sammelgutschrift an den VENDOR 10 Tage nach Ablauf desjenigen Kalendermonats, in welchem die Zahlung an den PLATFORM PROVIDER erfolgt ist.

- 12.3 Der PLATFORM PROVIDER eröffnet dem VENDOR die Möglichkeit, über die ATE PLATFORM Kenntnis über den aktuellen Stand bezüglich der Zahlungsansprüche des PLATFORM PROVIDER gegen ein SEEKING ENTERPRISE zu verschaffen (Open-Book-Verfahren). Zusätzlich erhält der VENDOR am Ende eines jeden Kalendermonats eine Sammelabrechnung, welche die Zahlungseingänge des SEEKING ENTERPRISE darstellt, welchen gegenüber der VENDOR eine BERATUNGSLEISTUNG erbracht hat.

### § 13

#### **ATE PLATFORM und KONFERENZSYSTEME**

- 13.1 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht und gewährleistet im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT den Zugriff durch den VENDOR auf die ATE PLATFORM und deren Leistungen und Funktionen über das Internet nach Maßgabe von § 13 dieser AGB.
- 13.2 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich unbeschadet anderweitiger, insbesondere datenschutz- und/oder geheimnisschutzrechtlicher Verpflichtungen, dazu, für geeignete und erforderliche Schutzmaßnahmen auf der ATE PLATFORM zu sorgen. Davon umfasst ist auch das Zurverfügungstellen von entsprechenden Verfahren. Der VENDOR ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, den VENDOR bei der Sicherstellung derartiger Maßnahmen zu unterstützen.
- 13.3 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht zum Zwecke der Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG externe Kommunikationsmittel zu Video- und/oder Tonübertragungen sowie zum Verschicken von Textnachrichten (nachfolgend: „**KONFERENZSYSTEM/ KONFERENZSYSTEME**“) über die ATE PLATFORM.
- 13.4 Sofern und soweit das SEEKING ENTERPRISE ein KONFERENZSYSTEM zur Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG vorgibt, ist der VENDOR verpflichtet, dieses bei Erbringung der BERATUNGSLEISTUNG zu verwenden. Eine Verweigerung darf nur nach vorheriger Mitteilung gegenüber dem PLATFORM PROVIDER und mit dessen Zustimmung erfolgen. § 16 dieser AGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 13.5 Ist von Seiten des VENDOR ein KONFERENZSYSTEM zur Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE bereitzustellen, so hat der VENDOR solche KONFERENZSYSTEME auszuwählen, welche im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten den Anforderungen von § 16 dieser AGB sowie daneben den Vorgaben von § 15 entsprechen. Bestehen Zweifel, ob das vom VENDOR ausgewählte KONFERENZSYSTEM über die ATE-PLATFORM ordnungsgemäß genutzt werden kann, so ist der VENDOR vor Verwendung den PLATFORM PROVIDER hinzuzuziehen.
- 13.6 Der PLATFORM PROVIDER selbst stellt über die ATE PLATFORM keine eigenen Anwendungen für KONFERENZSYSTEME zur Verfügung. Er ermöglicht lediglich

die Anbindungsmöglichkeit von KONFERENZSYSTEMEN, beispielsweise die ordnungsgemäße Verschickung von Einladungsmitteilungen. Für die Auswahl eines KONFERENZSYSTEMS ist nach Maßgabe dieses Abschnitts (§ 13) ausschließlich der VENDOR zuständig.

## **§ 14**

### **Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM**

- 14.1 Der PLATFORM PROVIDER stellt allgemeine Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ATE PLATFORM auf.

## **§ 15**

### **Geheimhaltung**

- 15.1 Die VERTAGSPARTEIEN schließen zur Geheimhaltung eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung. Diese geht den nachfolgenden Regelungen vor. In allen anderen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen. Die VERTAGSPARTEIEN vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Dies betrifft insbesondere Informationen über die bei Unternehmen durchgeführten Dienstleistungen, die von dem Unternehmen nicht frei gegeben wurden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Information über die Arbeitsweise einer VERTAGSPARTEI, die die jeweils andere VERTAGSPARTEI im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT fort und gilt auch für Rechtsnachfolger der VERTAGSPARTEIEN. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss der AGB nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

- 16.1 Der VENDOR und der PLATFORM PROVIDER schließen im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechende datenschutzrechtliche Verträge nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: „**DSGVO**“) bzw. Art. 28 DSGVO ab. Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten werden in diesen Verträgen

verbindlich festgelegt und gehen im Zweifel denjenigen nach diesen AGB oder anderen Verträgen (EINZELVERTRÄGE) vor.

## **§ 17**

### **Geistige Eigentumsrechte**

- 17.1 Alle auf den Webseiten unter Unterseiten der ATE PLATFORM dargestellten Inhalte und Daten genießen urheberrechtlichen und/oder markenrechtlichen Schutz nach dem Urheberrechts- bzw. Markengesetz. Die Nutzung dieser Inhalte und Daten zum Zwecke der Durchführung der Verträge zwischen den VERTRAGSPARTEIEN nach diesen AGB ist ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus ist die vollständige oder teilweise Vervielfältigung, Verbreitung oder Veränderung nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des PLATFORM PROVIDER zulässig. Solche Handlungen stellen Eingriffe in geistige Eigentumsrechte dar, verstoßen gegen die Vorschriften des Urheber- bzw. Markenrechts und werden rechtlich verfolgt.

## **§ 18**

### **Freistellung**

- 18.1 Der VENDOR stellt den PLATFORM PROVIDER von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die ein Dritte gegenüber dem PLATFORM PROVIDER wegen der Einstellung der Angaben, Inhalte oder Bewertungen im Rahmen der Nutzung der ATE PLATFORM und der ergänzenden Leistungen durch den VENDOR geltend machen. Der VENDOR übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) in gesetzlicher Höhe, die dem PLATFORM PROVIDER entstehen.
- 18.2 Der VENDOR stellt den PLATFORM PROVIDER in gleichem Umfang in Bezug auf Ansprüche frei, welche auf Rechtsverletzungen durch einen NUTZER des VENDOR zurückzuführen sind.
- 18.3 Eine Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Umständen beruht, welche von dem VENDOR nicht zu vertreten sind.

## **§ 19**

### **Haftung**

- 19.1 Der PLATFORM PROVIDER haftet im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB dem VENDOR gegenüber unbeschränkt:
- Bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - im Rahmen einer vom PLATFORM PROVIDER ausdrücklich übernommenen Garantie;

- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die VERTRAGSPARTEIEN regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen (**Kardinalpflicht**), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist die Haftung des PLATFORM PROVIDER ausgeschlossen.

- 19.2 Soweit eine Haftung des PLATFORM PROVIDER für Datenverlust in Betracht kommt, ist diese bei leicht fahrlässigem Verhalten des PLATFORM PROVIDER beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der auch bei ordnungsgemäßen, regelmäßigen und gefahrensprechenden Datensicherungsmaßnahmen angefallen wäre. Dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von dem VENDOR zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich.
- 19.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, des PLATFORM PROVIDER.
- 19.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Aufwendungsersatzansprüche des VENDOR.

## § 20

### Pflicht zum Abschluss einer Versicherung bei BERATUNGSLEISTUNGEN

- 20.1 Der VENDOR ist im Falle der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN auf Grund eines EINZELVERTRAGS verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, welche die Schäden, die dem PLATFORM PROVIDER aus der Verletzung der Verpflichtungen aus dem EINZELVERTRAG bei Erbringung der BERATUNGSLEISTUNGEN gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE entstehen, abdeckt (nachfolgend: „**VERSICHERUNGSSCHUTZ**“).
- 20.2 Die Versicherungssumme des VERSICHERUNGSSCHUTZES muss mindestens den dabei erwartbaren Schaden abdecken.
- 20.3 Der VENDOR ist verpflichtet, das Bestehen eines nach diesem Abschnitt erforderlichen VERSICHERUNGSSCHUTZES gegenüber dem PLATFORM PROVIDER nachzuweisen.

## § 21

### Marketing und Nutzungsrechtseinräumung

- 21.1 Der PLATFORM PROVIDER beabsichtigt, den VENDOR als Nutzer der ATE PLATFORM und Kooperationspartner des PLATFORM PROVIDER im

Zusammenhang mit der ATE PLATFORM mit dessen Firma oder Geschäftsbezeichnung sowie – falls vorhanden – mit dem Firmenlogo zu Präsentations- und Werbezwecken nach außen öffentlich kenntlich zu machen (nachfolgend: „**NUTZUNGSZWECK/ NUTZUNGSZWECKE**“). Der NUTZUNGSZWECK soll eine Darstellung in folgenden Bereichen ermöglichen:

- auf der Webseite der ATE PLATFORM und den zugehörigen Unterseiten,
- auf Nutzerprofilen des PLATFORM PROVIDER in sozialen Netzwerken,
- in Printmedien oder Dokumenten (Prospekte, Broschüren, Artikel, Anschreiben) des PLATFORM PROVIDER in analoger oder digitaler Form.

21.2 Zur Einräumung von Nutzungsrechten zu den genannten NUTZUNGSZWECKEN ist ein gesonderter Vertrag zwischen PLATFORM PROVIDER und VENDOR erforderlich (nachfolgend „**NUTZUNGSVERTRAG**“). Der Vertragsschluss erfolgt im Zusammenhang mit dem Antrag auf die FIRMENMITGLIEDSCHAFT. Zum Abschluss eines NUTZUNGSVERTRAGS ist im Antragsformular an der entsprechenden Stelle „*Ramp-Up Marketing*“ das Feld „*Marketingaktionen*“ bzw. „*Pilotpartnerlisting*“ anzuwählen. Mit der Übermittlung des Antrags auf die FIRMENMITGLIEDSCHAFT nach Ziffer 2.2 dieser AGB erfolgt auch der Antrag auf Abschluss des NUTZUNGSVERTRAGS. Der NUTZUNGSVERTRAG wird mit Annahme des Antrags durch den PLATFORM PROVIDER geschlossen und kommt mit dem nachfolgenden Inhalt zu den genannten NUTZUNGSZWECKEN zustande.

21.3 Der VENDOR räumt dem PLATFORM PROVIDER zu den vorstehend bezeichneten Zwecken ein unentgeltliches, einfaches, zeitlich auf die Laufzeit der FIRMENMITGLIEDSCHAFT beschränktes, inhaltlich, räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht in Bezug auf den Unternehmensnamen sowie das Unternehmenskennzeichen (Logo) des VENDOR ein. Eine Unterlizenzierung erfolgt nicht.

21.4 Die Rechtseinräumung umfasst alle zum Zwecke der Nutzung erforderlichen Rechte nach den Marken-, Urheber-, und Designgesetzen sowie Persönlichkeitsrecht. Die Rechtseinräumung bezieht sich ebenfalls auf alle erforderlichen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung. Der PLATFORM PROVIDER ist insbesondere auch zur Bearbeitung, insbesondere unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, soweit eine solche Bearbeitung im Rahmen des NUTZUNGSZWECKS erforderlich ist, insbesondere aus Platzgründen.

21.5 Der PLATFORM PROVIDER verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Nutzung des Unternehmenskennzeichens und des -namens, diese nicht in unpassender

Weise oder in einem unpassenden Zusammenhang abzubilden. Sofern der VENDOR über CD/CI Richtlinien verfügt und diese dem PLATFORM PROVIDER zugänglich macht, wird der PLATFORM PROVIDER die in einer solchen Richtlinie festgelegte Darstellungsweise beachten.

- 21.6 Der VENDOR garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die dem PLATFORM PROVIDER die vorstehend genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der VENDOR garantiert außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der bezeichneten Rechtseinräumung entgegenstehen könnten.
- 21.7 Der VENDOR stellt den PLATFORM PROVIDER von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen den PLATFORM PROVIDER in Zusammenhang mit der Ausübung der genannten Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem VENDOR bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem PLATFORM PROVIDER unverzüglich mitzuteilen. Der PLATFORM PROVIDER ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des VENDOR hat dieser im Vorwege mit dem PLATFORM PROVIDER abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem PLATFORM PROVIDER durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.
- 21.8 Die vorstehend genannten Freistellungen finden keine Anwendung, wenn der Anspruch des Dritten daraus resultiert, dass der PLATFORM PROVIDER die Werke entgegen den in diesem Abschnitt festgehaltenen Bestimmungen nutzt.
- 21.9 Eine gesonderte Kündigung des NUTZUNGSVERTRAGs mit sofortiger Wirkung ist jederzeit möglich. Die Kündigung kann der VENDOR in Form einer E-Mail erklären, welche an die Adresse [help@task2vendor.de](mailto:help@task2vendor.de) zu richten ist. Er kann die Kündigungserklärung auch über die ATE PLATFORM im Bereich „Ihr Unternehmen“ vornehmen. Mit Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT endet der NUTZUNGSVERTRAG ebenfalls. Der PLATFORM PROVIDER erhält in beiden Fällen eine Frist von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung beziehungsweise der Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT, um die in diesem Abschnitt bezeichneten Nutzungshandlungen zu beenden.

## § 22

### **Vertragslaufzeit und Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT**

- 22.1 Die FIRMENMITGLIEDSCHAFT besteht auf unbestimmte Zeit. Sie endet in dem Zeitpunkt, in welchem der Vertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT gekündigt wird.

- 22.2 Die FIRMENMITGLIEDSCHAFT kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch den VENDOR gekündigt werden. Die Kündigung wird im Zeitpunkt des Zugangs wirksam.
- 22.3 Der PLATFORM PROVIDER kann die FIRMENMITGLIEDSCHAFT mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats wirksam.
- 22.4 Eine Kündigung aus den vorstehend bezeichneten Gründen ist entweder schriftlich oder in Textform zu erklären. Ist eine Kündigungserklärung durch den VENDOR in Textform abzugeben genügt es, wenn die Erklärung als E-Mail an die nachfolgende E-Mail-Adresse verschickt wird und zugeht: [help@task2vendor.de](mailto:help@task2vendor.de).
- 22.5 Das Recht zur Kündigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT nach Maßgabe von § 314 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

### **§ 23**

#### **Änderungsvertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT**

- 23.1 Zur Änderung des Inhalts der FIRMENMITGLIEDSCHAFT, insbesondere deren Leistungen und Funktionen, ist der Abschluss eines neuen Vertrags zu den geänderten Bedingungen zwischen dem VENDOR und dem PLATFORM PROVIDER erforderlich.
- 23.2 Der PLATFORM PROVIDER sendet dem VENDOR beziehungsweise dessen MASTER SALESMGR über die ATE PLATFORM eine E-Mail zu, aus welcher sich die geplanten konkreten inhaltlichen Änderungen der Bestimmungen über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT ergeben. Der PLATFORM PROVIDER wird in dieser E-Mail eine im Einzelfall angemessene Frist bestimmen, nach deren widerspruchslosem Ablauf ein Vertrag zwischen dem VENDOR sowie dem PLATFORM PROVIDER zu den geänderten Bedingungen zustande kommt.
- 23.3 Der VENDOR beziehungsweise dessen MASTER SALESMGR kann innerhalb der bestimmten Frist den Änderungen widersprechen. Der VENDOR muss den Widerspruch ausdrücklich und mindestens in Textform gegenüber dem PLATFORM PROVIDER erklären.
- 23.4 Im Falle eines wirksamen Widerspruchs kommt kein Vertrag zu den geänderten Bedingungen zustande. Es gilt die FIRMENMITGLIEDSCHAFT zu den ursprünglichen Bestimmungen fort. Der PLATFORM PROVIDER kann den Vertrag mit dem VENDOR über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT nach den allgemeinen Regeln kündigen.

## § 24

### Schlussbestimmungen

- 24.1 Änderungen dieser AGB oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 24.2 Diese AGB geben sämtliche Vereinbarungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vollständig und abschließend wieder. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden haben die VERTRAGSPARTEIEN nicht getroffen.
- 24.3 Sofern es sich bei dem VENDOR um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem VENDOR und dem PLATFORM PROVIDER der Sitz der vom PLATFORM PROVIDER.
- 24.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 24.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen AGB.